

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 19. Mai 2026

Titel	Einzelinitiative "Für eine breit abgestützte Hombrechtiker Verkehrspolitik", Gültigkeitserklärung
Beschluss-Nr.	95
Reg.-Nr.	16.04.1 Initiativen, Anfragen
Versand	20. Mai 2026

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage:

Am 9. April 2026 reichte Ralf Züger, [REDACTED], gestützt auf §§ 146ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) eine Einzelinitiative mit folgendem Titel ein: «Für eine breit abgestützte Hombrechtiker Verkehrspolitik». Die Initiative hat gemäss Einzelinitiant die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und folgenden Initiativtext:

«Art. 15 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hombrechtikon vom 21. April 2021 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse) wird wie folgt ergänzt:

[Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:]

Ziff 8 (neu):

Die Beschlussfassung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung von dauernden signalisierten oder markierten Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen, die eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit bezwecken.»

Begründet wird die Einzelinitiative wie folgt:

«Die Ausgestaltung des Verkehrs und insbesondere Geschwindigkeitsanordnungen, namentlich auch die Frage nach Tempo 30, werden in der Gemeinde Hombrechtikon seit Jahren intensiv diskutiert. Je nach konkreter Situation werden solche Massnahmen unterschiedlich beurteilt, da sie nicht nur verkehrstechnische, sondern auch gesellschaftliche und lokal stark wahrgenommene Auswirkungen haben.

Mit dem Gesamtverkehrskonzept hat der Gemeinderat die strategischen Grundlagen für die zukünftige Entwicklung der Mobilität gelegt. Dieses Konzept definiert Ziele und Massnahmen für die kommenden Jahre und dient als Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung des Verkehrssystems.

Die konkrete Umsetzung dieser Strategie erfolgt schrittweise und im Einzelfall. Gerade diese konkreten Entscheide über Geschwindigkeitsanordnungen auf Gemeindestrassen betreffen die Bevölkerung unmittelbar und können je nach örtlicher Situation unterschiedlich wahrgenommen werden. Gleichzeitig zeigt das Gesamtverkehrskonzept, dass die erfolgreiche Umsetzung von Massnahmen wesentlich von deren Akzeptanz abhängt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, solche Entscheide dort zu verankern, wo sie die breiteste demokratische Legitimation erhalten. Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ bietet dafür den geeigneten Rahmen.

Ziel der Initiative ist es deshalb nicht, eine bestimmte verkehrspolitische Richtung vorzugeben, sondern die Entscheidkompetenz innerhalb der Gemeinde so auszugestalten, dass sie auf einer breiten demokratischen Grundlage beruht. Dadurch werden die Beschlüsse des Gemeinderats gestärkt, da sie sich auf klar legitimierte Entscheide der Gemeindeversammlung stützen können. Dies erhöht die

Nachvollziehbarkeit politischer Entscheide und die Bereitschaft, diese unabhängig vom konkreten Ergebnis mitzutragen.»

Der Gemeinderat hat innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über die Gültigkeit zu befinden (§ 150 Abs. 3 GPR).

Gesetzliche Grundlagen und Erwägungen:

Formelle Voraussetzungen

Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung sowie Name und Adresse des Initianten und wurde von ihm unterzeichnet. Der Einzelinitiant ist eine stimmberechtigte Person in Hombrechtikon und dadurch zur Einreichung der Einzelinitiative berechtigt. Somit erfüllt die Initiative die formellen Voraussetzungen nach § 150 Abs. 1 und 2 GPR.

Materielle Voraussetzungen

Der Gemeinderat hat sodann Gegenstand, Form und Gültigkeit der Initiative zu prüfen.

A. Gegenstand

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Die Initiative verlangt eine Änderung der Gemeindeordnung der Gemeinde Hombrechtikon (GO, SRGH 100.1). Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich (KV, LS 101) legt fest, dass Gemeindeordnungen (und somit auch deren Änderungen und Anpassungen) von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen sind. Gemäss Art. 9 Abs. 1 GO ist der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Im vorliegenden Fall verlangt die Initiative eine Ergänzung und somit Änderung der Gemeindeordnung, weswegen der Gegenstand der Urnenabstimmung untersteht.

B. Form

Für die Form der Initiative gelten Art. 25 KV i. V. m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR (§ 148. Abs 1 GPR). Eine Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Entscheidend ist somit der «rechtstechnische Perfektionierungsgrad» (TSCHANEN, Staatsrecht, N. 1916) bzw. der «Konkretisierungsgrad» (§ 120 Abs. 3 GPR) des Initiativtexts, welcher ohne jegliche Ergänzungen oder Korrekturen in die Rechtsordnung eingefügt werden kann (VGer, VB.2020.00425 vom 2.10.2020, E. 4.2.2; VGer, VB.2022.00490 vom 27.10.2022, E. 3.2.1). Vorliegend ist dies der Fall. Der Konkretisierungsgrad des neu vorgeschlagenen Art. 15 Ziff. 8 in der Form «Die Beschlussfassung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung von dauernden signalisierten oder markierten Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen, die eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit bezwecken.» ist ausreichend hoch, damit die Bestimmung ohne jegliche Ergänzungen und Korrekturen in die kommunale Rechtsordnung aufgenommen werden kann.

C. Gültigkeit

Hinsichtlich der Gültigkeit einer Initiative sind die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 1 und 2 KV sowie § 121 Abs. 2 sinngemäss anwendbar. Art. 28 Abs. 1 lit. a-c KV setzt für die Gültigkeit der Initiative voraus, dass sie (a) die Einheit der Materie wahrt; (b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und (c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

(a) Einheit der Materie

Eine Einheit der Materie ist gegeben, wenn eine Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, miteinander verbindet (GLASER/ZINNIKER/AUER, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, 2. Auflage, § 148 GPR, N. 22). Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, ein innerer Zusammenhang ist gewahrt, weswegen die Einheit der Materie nicht verletzt wird.

(b) Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Gemäss Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) ist es den Kantonen erlaubt, Verkehrsbeschränkungen oder -anordnungen zu erlassen, wenn dies aus Gründen wie dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Luftverschmutzung, der Sicherheit, der Erleichterung oder Regelung des Verkehrs oder anderen örtlichen Erfordernissen notwendig ist. Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) erlaubt Abweichungen von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit.

Gemäss § 4 Abs. 2 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV, LS 741.2) verfügt die Kantonspolizei über dauerhafte Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde. Dieser Antrag kann nur nach Anhörung der Verkehrstechnischen Kommission abgelehnt werden. Zeitlich befristete Verkehrsanordnungen, wie etwa bei Baustellen oder Veranstaltungen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden (§ 5 Abs. 3 KSigV).

Es ist im Rahmen der KSigV nicht definiert, wer den Entscheid über die Antragstellung an die Kantonspolizei trifft. Die ausformulierte Initiative bezweckt durch die Teilrevision der GO die Zuständigkeit für derartige Verkehrsanordnungen vom Gemeindevorstand auf die Gemeindeversammlung zu verlagern, wodurch sie über jegliche dauernde Verkehrsanordnungen beschliessen würde. Dadurch läge die Zuständigkeit neu unabhängig von den Kosten bei der Gemeindeversammlung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeindeversammlung allein darüber verfügen kann. Der Gemeinderat würde als Vollzug weiterhin den Antrag an die Kantonspolizei gemäss § 4 Abs. 2 KSigV stellen und diese würde darüber verfügen. Das Schlusswort bleibt somit weiterhin bei der Kantonspolizei. Im Beleuchtenden Bericht zur Initiative ist deshalb klar darzulegen, dass die Verfügungskompetenz der Kantonspolizei, die auf Antrag der Gemeindebehörde hin über die entsprechende Verkehrsanordnung in der Gemeinde abschliessend verfügt, unverändert bleibt.

Diese Sichtweise ist auch mit der Rechtsauslegung des Regierungsrats vereinbar. Am 11. April 2022 reichten die Kantonsräte Patrick Walder, Stefan Schmid und Dieter Kläy eine Anfrage zur «Mitbestimmung bei Temporeduktionen auf Gemeindestrassen» ein (KR-Nr. 1261/2022). In seiner Antwort vom 4. Mai 2022 (RRB 665/2022) stellte der Regierungsrat klar, dass die Voraussetzungen für Temporeduktionen im Bundesrecht geregelt sind (Art. 32 Abs. 3 SVG, Art. 108 SSV). Zuständig für dauerhafte Verkehrsanordnungen wie Temporeduktionen auf Gemeindestrassen ist die Kantonspolizei, die auf Antrag der Gemeinden verfügt. Weiter hält der Regierungsrat fest, dass Verkehrsanordnungen generell-konkrete Verwaltungsakte sind, die nicht referendumsfähig sind, jedoch anfechtbar, sofern eine Beschwerdelegitimation vorliegt. Eine direkte Mitwirkung der Stimmberechtigten ist daher ausgeschlossen, ausser es sind Ausgaben für bauliche Massnahmen notwendig, die dem Finanzreferendum unterstehen. Tempo-30-Zonen können zudem im kommunalen Verkehrsrichtplan festgelegt werden, wofür die Gemeindeparlamente oder -versammlungen zuständig sind. Die Mitwirkung der Bevölkerung oder Parlamente bei Anträgen an die Kantonspolizei ist eine Frage der Gemeindeautonomie und politischen Rechte.

Unter Kenntlichmachung der vorstehenden Rechtsauslegung ist es somit zulässig, Art. 15 GO dahingehend zu erweitern, dass die Beschlussfassung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung von signalisierten oder markierten Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen, die eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit bezwecken, *im Sinne einer entsprechenden Antragstellung an die Kantonspolizei* vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung übertragen wird.

(c) Durchführbarkeit

Es sind vorliegend keine offensichtlichen tatsächlichen Gründe ersichtlich, welche die Initiative als offensichtlich undurchführbar einstufen lassen.

Schlussfolgerungen:

Basierend auf den rechtlichen Erwägungen ist die Einzelinitiative für gültig zu erklären und den Stimmberechtigten vorzulegen.

Verzicht auf kantonale Vorprüfung

Eine revidierte Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, welcher ihre Rechtmässigkeit prüft (Art. 89 Abs. 3 KV). Um die Stimmberechtigten nicht über Dinge abstimmen zu lassen, die sich im Nachgang als unrechtmässig erweisen, gibt es die Möglichkeit, eine vorgesehene Revision dem Gemeindeamt zur Vorprüfung einzureichen. Gemäss Auskunft des Gemeindeamts steht die Option im vorliegenden Fall ebenfalls zur Verfügung. Allerdings erachtet das Gemeindeamt gemäss Bestätigung per E-Mail die Initiative in materieller Hinsicht als rechtlich zulässig. Zudem wurden bereits ähnliche Initiativen in der Stadt Bülach und in Wetzikon behandelt, sodass auf eine Vorprüfung im Sinne der Straffung des Prozesses verzichtet werden kann.

Weiteres Vorgehen

Art. 9 Abs. 1 GO schreibt vor, eine vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen, wenn die Gemeindeordnung geändert werden soll. Diese Bestimmung wird im vorliegenden Fall indes aufgehoben durch übergeordnetes Recht, namentlich § 16 Abs. 1 GG, der Einzelinitiativen explizit von der Vorberatung durch eine Gemeindeversammlung ausnimmt (siehe hierzu auch «Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz – Umsetzung in den Gemeinden», Gemeindeamt 2016, § 16; sowie GRIFFEL, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, 2. Auflage, § 16, N. 8 sowie Fn. 10). Eine vorberatende Gemeindeversammlung ist somit nicht zulässig. Dem Gemeinderat steht es gemäss § 152 b Abs.1 GPR frei, den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative zu beantragen.

Die Urnenabstimmung hat innert sechs Monaten nach Gültigkeitserklärung der Initiative zu erfolgen (§ 152 b Abs. 2 GPR). Hierbei handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift (GLASER/AUER, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, 2. Auflage, § 152 GPR, N. 8), wodurch die Pflicht zur Durchführung der Urnenabstimmung über die Einzelinitiative auch nach Ablauf dieser Frist bestehen bleibt.

Der avisierte Terminplan sieht wie folgt aus:

Gültigkeitserklärung	19. Mai 2026
Amtliche Publikation Gültigkeitserklärung	22. Mai 2026
Rechtskraft der Gültigkeitserklärung	29. Mai 2026
Verabschiedung Urnen-Vorlage durch Gemeinderat	30. Juni 2026 (spätestens)
Urnenabstimmung	29. November 2026

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die am 9. April 2026 eingereichte Einzelinitiative «Für eine breit abgestützte Hombrechtiker Verkehrspolitik» wird für gültig erklärt.
2. Dem Terminplan für das weitere Vorgehen gemäss Erwägungen wird zugestimmt.
3. Auf eine kantonale Vorprüfung der vorgeschlagenen Teilrevision der Gemeindeordnung wird verzichtet.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Gültigkeitserklärung unter Verweis auf die Möglichkeit des Stimmrechtsrekurses nach § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) amtlich zu publizieren.
5. Die Abteilung Bau wird beauftragt, Antrag und Weisung zuhanden der Urnenabstimmung vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Protokollauszug an:

- Ralf Züger, [REDACTED] (eingeschrieben)
- RGPK-Mitglieder
- Ressortvorstand Sicherheit
- Ressortvorstand Hochbau+Planung
- AL Präsidiales
- AL Bau

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin